OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190058/4/VG/EP

Datum:
Linz, 25. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des D P, vertreten durch Mag. D L, Rechtsanwalt in x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 23. Jänner 2020, GZ: BHBRBA-2019-477407/16-SM, betreffend die Verhängung einer Zwangsstrafe in einer raumordnungsrechtlichen Angelegenheit

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Jänner 2020 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine zuvor angedrohte Zwangsstrafe nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) verhängt, weil er das ehemalige Gasthaus in x, x, auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x, trotz rechtskräftiger Untersagung weiterhin als Elektrolager verwendet.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 11. Februar 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag, mit welcher der Bf beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde ersatzlos aufheben und das Vollstreckungsverfahren einstellen, in eventu den angefochtenen Bescheid beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheids zurückverweisen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 13. Februar 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde x vom 19. Februar 2018, bestätigt durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde x vom 14. Juni 2018, dieser wiederum bestätigt und hinsichtlich des Spruches abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. April 2019, LVwG-151816/10/VG, wurde dem Bf die Verwendung des ehemaligen Gasthauses in x, x, auf dem Grst. Nr. x, EZ x, KG x, als Elektrolager gemäß § 40 Abs. 8 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 untersagt. Zur Räumung des Elektrolagers wurde dem Bf eine Frist von zwei Monaten ab Zustellung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gesetzt. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf eine (außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof und stellte darin zugleich den Antrag, der Revision die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 26. Juni 2019, LVwG-151816/17/VG, wurde der Revision die aufschiebende Wirkung zuerkannt. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Juli 2019, Ra 2019/05/0108, wurde die erhobene Revision zurückgewiesen.

II.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 6. November 2019 wurde dem Bf eine Nachfrist zur Erfüllung des gegenständlichen Auftrags gesetzt, wobei ihm für den Fall der Nichtbeachtung die Verhängung einer Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 200,-- angedroht wurde.

II.3. Mit Bescheid vom 4. Dezember 2019 verhängte die belangte Behörde die angedrohte Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 200,-- über den Bf. Unter Androhung einer weiteren Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 300,-- wurde dem Bf eine neue Frist bis 15. Dezember 2019 für die Erfüllung der Verpflichtung gesetzt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde zog der Bf mit Schreiben vom 8. Jänner 2020 ausdrücklich zurück.

II.4. Das ehemalige Gasthaus wird weiterhin als Elektrolager verwendet.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie aus dem verwaltungsgerichtlichen Akt zum Titelverfahren, protokolliert zu Zl. LVwG-151816 und dem verwaltungsgerichtlichen Akt zur ersten verhängten Zwangsstrafe, protokolliert zu Zl. LVwG-1900049. Der Bf stellt die weitere Verwendung des ehemaligen Gasthauses als Elektrolager in seiner Beschwerde nicht in Abrede, sondern führt einen geänderten Sachverhalt ins Treffen, der nach seiner Rechtsansicht die Nutzung des Gebäudes als Lager erlaube (siehe dazu die rechtlichen Ausführungen unter Punkt IV.).

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erweist sich gemäß § 24 Abs. 1 bzw. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als nicht erforderlich, weil bereits die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdefall geklärt. Im vorliegenden Beschwerdeschriftsatz werden im Ergebnis ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen, die nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bereits geklärt sind. Zudem gilt im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9. Februar 2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gegen Österreich), getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.03.2012, 2010/05/0090; 24.01.2013, 2011/06/0184; 28.05.2013, 2011/05/0139).

IV. Rechtliche Beurteilung:

IV.1. In einem Vollstreckungsverfahren nach dem VVG ist die Rechtmäßigkeit einer rechtskräftigen und damit vollstreckbaren Entscheidung im Titelverfahren (Vollstreckungstitel) nicht zu prüfen (vgl. sinngemäß VwGH 22.08.2016, Ra 2015/17/0196 mwN.). Das Titelverfahren wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. April 2019, LVwG-151816/10/VG, abschließend erledigt. Entscheidungen von Verwaltungsgerichten werden mit ihrer Erlassung rechtskräftig (vgl. etwa VwGH 24.05.2016, Ra 2016/03/0050, mwN.). Die (außerordentliche) Revision des Bf wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 30. Juli 2019, Ra 2019/05/0108, zurückgewiesen. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist sohin nur die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Zwangsstrafe nach dem VVG, nicht aber auch die Rechtmäßigkeit der Titelentscheidung. Soweit sich das Vorbringen des Bf auf das Titelverfahren bezieht, geht dieses daher ins Leere.

IV.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VVG wird die Verpflichtung zur Duldung oder Unterlassung oder zu einer Handlung, die sich wegen ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht durch einen Dritten bewerkstelligen lässt, dadurch vollstreckt, dass der Verpflichtete von der Vollstreckungsbehörde durch Geldstrafen oder durch Haft zur Erfüllung seiner Pflicht angehalten wird.

Voraussetzung für die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG ist demnach, dass es sich bei der zu vollstreckenden Verpflichtung um eine durch einen Dritten nicht zu bewerkstelligende, also nicht vertretbare Leistung handelt.

Mit dem im Beschwerdefall in Vollstreckung gezogenen Auftrag wird die Verwendung eines Gebäudes als Elektrolager untersagt. Bei einem solchen Auftrag handelt es sich nach Ansicht der erkennenden Richterin um eine unvertretbare Leistung. Zutreffend hat daher die Vollstreckungsbehörde die Verhängung einer Zwangsstrafe gemäß § 5 VVG als dem Gesetz entsprechendes Zwangsmittel angewendet (vgl. VwGH 28.02.2012, 2010/05/0106, betreffend den Auftrag zur Unterlassung der Verwendung baulicher Anlagen zum Betrieb eines Tierheimes).

IV.2. Gemäß § 5 Abs. 2 VVG hat die Vollstreckung mit der Androhung des für den Fall des Zuwiderhandelns oder der Säumnis zur Anwendung kommenden Nachteiles zu beginnen. Das angedrohte Zwangsmittel ist beim ersten Zuwiderhandeln oder nach fruchtlosem Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist sofort zu vollziehen. Gleichzeitig ist für den Fall der Wiederholung oder des weiteren Verzuges ein stets schärferes Zwangsmittel anzudrohen. Ein angedrohtes Zwangsmittel ist nicht mehr zu vollziehen, sobald der Verpflichtung entsprochen ist. Die Zwangsmittel dürfen gemäß § 5 Abs. 3 VVG in jedem einzelnen Fall an Geld den Betrag von 726 Euro, an Haft die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen.

Die gegenständliche Zwangsstrafe in der Höhe von EUR 300,-- wurde dem Bf im Bescheid vom 4. Dezember 2019, mit welchem die erste Zwangsstrafe über ihn verhängt wurde, angedroht. Da der Bf die ihm auferlegte Verpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht erfüllte, wurde mit gegenständlich bekämpftem Bescheid gemäß § 5 VVG die zweite Zwangsstrafe über ihn verhängt.

IV.3. Eine nach Erlassung der Titelentscheidung eingetretene wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage kann eine Vollstreckung unzulässig machen, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhalts nicht mehr eine im Spruch gleichlautende Entscheidung erlassen werden könnte (vgl. sinngemäß VwGH 23.11.2016, 2013/05/0175; 12.08.2010, 2006/10/0158). Ein solcher Umstand liegt hier aber nach Ansicht der erkennenden Richterin nicht vor:

IV.3.1. Der Bf bringt im Wesentlichen vor, er habe im Juni 2019 eine Ausbildung zum land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiter absolviert und betreibe seit 3. Dezember 2019 am Standort des ehemaligen Gasthauses einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Wesentlich sei, dass es sich dabei um eine Wiederaufnahme der Bewirtschaftung handle. Bei dem verfahrensgegenständlichen Gebäude handle es sich daher um „ein land- und forstwirtschaftlich verwendetes Gebäude bzw. zumindest um land- und forstwirtschaftlich verwendete Gebäudeteile im Sinne des § 22 Abs. 2 Oö. ROG“. Selbst wenn die Nutzung eines in der Widmung „Dorfgebiet“ befindlichen Gebäudes zu Lagerzwecken eine mehr als fünfjährige landwirtschaftliche Nutzung desselben voraussetze – was vom Bf bestritten wird – seien sämtliche in den Bestimmungen der §§ 22 Abs. 2 iVm 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 normierten Voraussetzungen für die Verwendung des Gebäudes für Lagerzwecke erfüllt.

Zunächst ist festzuhalten, dass unter land- und forstwirtschaftlicher Nutzung nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne zu verstehen ist, sondern nur solche Tätigkeiten, die auf Grund ihres Umfanges überhaupt geeignet sind, Raumordnungsbelange zu berühren. Diesbezüglich ist das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit wesentlich, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen Betriebs rechtfertigt (vgl. VwGH 20.05.2003, 2002/05/1025). Für den Nachweis des Bestehens eines solchen ist nach höchstgerichtlicher Judikatur ein Betriebskonzept erforderlich. Die Ausführungen des Bf, er habe eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung absolviert, betreibe am Standort des ehemaligen Gasthauses einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und sei als Pächter einer Fläche von ca. 1,1 Hektar nachweislich aktiv landwirtschaftlich tätig, sind insofern nicht ausreichend.

Davon abgesehen ist die Nutzung eines in der Widmung „Dorfgebiet“ befindlichen Gebäudes oder Gebäudeteils für Lagerzwecke gemäß § 22 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 erst nach mehr als fünfjähriger land- bzw. forstwirtschaftlicher Verwendung desselben möglich.

§ 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 lautet:

„Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorrangig für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie für Gärtnereien, im Übrigen aber nur für Bauwerke und Anlagen bestimmt sind, die auch im Wohngebiet (Abs. 1) errichtet werden dürfen, wobei jedoch als Wohngebäude nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Geschoßen über dem Erdboden und einem Dachraum mit insgesamt höchstens drei Wohnungen und nur insoweit zulässig sind, als die dörfliche Struktur des Gebietes sichergestellt ist. Darüber hinaus dürfen in Dorfgebieten bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 verwendet werden; § 30 Abs. 7, 8 und 9 gelten sinngemäß.“

§ 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 lautet auszugsweise:

„(6) Über Abs. 5 erster Satz hinaus dürfen im Grünland bestehende, mehr als fünf Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendete Gebäude und Gebäudeteile für Wohn-, Verwaltungs-, Schulungs-, Seminar- und Lagerzwecke sowie für Klein- und Mittelbetriebe, die die Umgebung nicht wesentlich stören, unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. [...]“

Der Bf bringt vor, nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 letzter Satz Oö. ROG 1994 werde ausdrücklich auf die „Voraussetzungen“ des § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 verwiesen. Damit könne aber nur eine Verweisung auf die in den Z 1 bis 4 leg. cit. genannten Voraussetzungen gemeint sein. So sei auch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen, dass die Voraussetzungen die Z 1 bis 5 (ehemals seien es 5 Ziffern gewesen) enthalten würden (Hinweis auf AB 1021/1997 BlgLT 24.GP 8). Es entspreche somit dem Willen des Gesetzgebers, dass bei der Widmung „Dorfgebiet“ nicht zusätzlich zu den in den Z 1 bis 4 normierten Voraussetzungen - wie bei der Widmung „Grünland“ - auch noch eine mehr als fünfjährige land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Gebäudes gegeben sein müsse. Würde der Gesetzgeber hier keine entsprechende Unterscheidung zwischen der Widmung „Grünland“ und der Widmung „Dorfgebiet“ vorsehen, wäre dies auch verfassungsrechtlich mit dem Gleichheitssatz nicht vereinbar. Im Ergebnis würde nämlich ungleiches (einerseits die Widmung „Dorfgebiet“ und andererseits die Widmung „Grünland“) gleich behandelt werden, wobei keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich sei.

Diese Rechtsansicht wird von der erkennenden Richterin nicht geteilt:
In § 22 Abs. 2 zweiter Satz Oö. ROG 1994 wird allgemein auf die „Voraussetzungen des § 30 Abs. 6“ und nicht etwa nur auf die in den Z 1 bis 4 des § 30 Abs. 6 normierten Voraussetzungen verwiesen. Die hier in Rede stehende fünfjährige land- und forstwirtschaftliche Verwendungspflicht wird explizit im Einleitungssatz des § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 genannt und stellt damit unzweifelhaft eine Voraussetzung des § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 dar. Für die erkennende Richterin steht außer Zweifel, dass die Bestimmung des § 22 Abs. 2 Oö. ROG 1994 nach ihrem klaren Wortlaut auf sämtliche in § 30 Abs. 6 leg. cit. enthaltene Voraussetzungen, sohin auch die dort genannte fünfjährige land- und forstwirtschaftliche Verwendungspflicht, Bezug nimmt. Diese Ansicht begegnet auch keinen gleichheitsrechtlichen Bedenken. Die fünfjährige land- und forstwirtschaftliche Verwendungspflicht wurde durch die Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 festgelegt. In der gesetzlichen Vorgabe, dass land- und forstwirtschaftliche Gebäude in den Widmungen „Grünland“ und „Dorfgebiet“ erst nach fünfjähriger land- bzw. forstwirtschaftlicher Nutzung für Lagerzwecke verwendet werden dürfen, ist keine sachlich ungerechtfertigte Gleichbehandlung zu erblicken, weil damit nachvollziehbar vom Gesetzgeber nicht gewollte Fehlentwicklungen bei bestehenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebäuden bzw. Gebäudeteilen (etwa das Umfunktionieren eines Ziegenstalles nach kurzer widmungsgemäßer Verwendung in eine Wohnnutzung) verhindert werden sollten (siehe dazu die Materialien zur Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015, LGBl. Nr. 69, RV 1381/2015 BlgLT 27. GP 22 und AB 1471/2015 BlgLT 27. GP 22). Würde man der Rechtsansicht des Bf folgen, so könnte er sein Gebäude bzw. den in Rede stehenden Gebäudeteil in der Widmung „Dorfgebiet“ jetzt bloß kurz (ohne nähere Vorgabe einer Verwendungsdauer) landwirtschaftlich nutzen (was im Übrigen schon denklogisch zuvor die Räumung des derzeit dort vorhandenen Elektrolagers erfordern würde) um dieses dann (erneut) als Elektrolager zu verwenden. Solche Konstellationen wollte der Gesetzgeber in Bezug auf die Nachnutzung von land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden aber gerade generell verhindern. Wenn der Gesetzgeber die zeitliche Verwendungspflicht für land- und forstwirtschaftliche Gebäude in der Widmung „Dorfgebiet“ hätte anders regeln wollen, so hätte er dafür eine explizite Ausnahme geschaffen, weil ihm allfällige Umgehungsmöglichkeiten ohne eine gesetzlich vorgegebene Verwendungsdauer offenkundig bewusst waren.

Eine Nutzung des in Rede stehenden Gebäudeteils des Bf als Elektrolager setzt nach den obigen Ausführungen daher – entgegen der Ansicht des Bf - zunächst eine mehr als fünfjährige land- und forstwirtschaftliche Verwendung voraus. Bemerkt wird, dass bei der Beurteilung dieser Voraussetzung nach dem Wortlaut des § 22 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 6 Oö. ROG 1994 ausschließlich auf das konkrete Gebäude bzw. den konkreten Gebäudeteil abzustellen ist. Irrelevant ist hingegen, ob in einem anderen Gebäude(teil) oder auf dem Grundstück selbst jemals eine Landwirtschaft betrieben wurde (vgl. auch LVwG Oö. 30.04.2019, LVwG-

151816/10/VG, bestätigt durch VwGH 30.07.2019, Ra 2019/05/0108). Aus der rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 30. April 2019, die vom Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 30. Juli 2019 bestätigt wurde, ergibt sich klar, dass das gegenständliche Gebäude mehr als dreißig Jahre als Gasthaus verwendet wurde und es sich bei einem Gasthaus jedenfalls um kein bestehendes land- und forstwirtschaftliches Gebäude handelt. Davon abgesehen können - wie bereits erwähnt - im Vollstreckungsverfahren keine Argumente, die das Titelverfahren betreffen, vorgebracht werden und geht das Vorbringen des Bf, dass an der Adresse x schon früher ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb geführt worden sei, daher schon deshalb ins Leere.

IV.3.2. Wenn der Bf noch unsubstanziiert vorbringt, es hätten sich auch die rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so genügt es festzuhalten, dass es seit Erlassung des Vollstreckungstitels zu keiner Änderung der hier relevanten rechtlichen Bestimmungen gekommen ist.

IV.4. Der Bf bringt weiters vor, die belangte Behörde sei ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zu dem Schluss gekommen, dass das Gebäude nach wie vor als Elektrolager genutzt werde. Die Richtigkeit dieser Feststellung wird vom Bf jedoch nicht bestritten. Im Gegenteil legt er in der Beschwerde ausführlich seine Rechtsmeinung dar, wonach die Nutzung des Gebäudeteils als Elektrolager zulässig sei. Für die erkennende Richterin steht daher außer Zweifel, dass der Bf den hier relevanten Auftrag (Vollstreckungstitel) nach wie vor nicht erfüllt hat. Mit seinem Vorbringen übersieht der Bf zudem, dass der II. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit seinen Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren und das Parteiengehör gemäß § 10 Abs. 1 VVG nicht anzuwenden ist und dem Bf im Vollstreckungsverfahren eine besondere Mitwirkungspflicht trifft.

IV.5. Im Ergebnis haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse seit Erlassung des (rechtskräftigen) Vollstreckungstitels nicht geändert, sodass die Vollstreckung durch Verhängung einer Zwangsstrafe zulässig ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte

Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich. Die hier relevante Frage, ob die fünfjährige land- und forstwirtschaftliche Verwendungspflicht auch für die Widmung „Dorfgebiet“ gilt, konnte anhand des klaren Wortlautes des § 22 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 6 leg. cit. Oö. ROG 1994 geklärt werden (arg.: „Über Abs. 5 erster Satz hinaus dürfen im Grünland bestehende, mehr als fünf Jahre land- und forstwirtschaftlich verwendete Gebäude und Gebäudeteile“). Ist nun - wie hier - die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig, dann liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, und zwar selbst dann, wenn zu einer dieser anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl. dazu etwa VwGH 28.02.2019, Ra 2019/07/0010, mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch